



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1994

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	26. 10. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Änderung der Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund	1351
20020	28. 10. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Bearbeitung von Schadensangelegenheiten im Bereich der Polizei	1351
203206	21. 10. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung der Kraftfahrzeugverordnung	1351
20500	28. 10. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben ohne eigene Wirtschaftsverwaltung	1353
216	17. 10. 1994	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland	1353
21631	11. 10. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPL) – Teil Jugendarbeit –	1353
7820	19. 10. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1354
79031	27. 10. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW	1355
8054	17. 10. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes – Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –	1356
9231	25. 10. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen	1358

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
5. 10. 1994	Bek. – Ungültigkeit konsularischer Ausweise	1358
20. 10. 1994	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Münster	1358
20. 10. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1358
25. 10. 1994	Bek. – Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Frankfurt/Main	1358
Landeswahlleiter		
31. 10. 1994	Bek. – Landtagswahl 1990; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten	1358
3. 11. 1994	Bek. – Landtagswahl 1995; Wahlbekanntmachung	1358
Innenministerium		
19. 10. 1994	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. bis 17. März 1995 in Bad Meinberg	1361
Finanzministerium		
25. 10. 1994	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1993/94	1361
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
20. 10. 1994	Bek. – I. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1994	1361
14. 11. 1994	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1363
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
19. 10. 1994	Bek. – Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses	1363
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz		
17. 11. 1994	Bek. – Sitzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	1363
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 68 v. 25. 10. 1994		1364
Nr. 69 v. 27. 10. 1994		1364
Nr. 70 v. 28. 10. 1994		1364
Nr. 71 v. 31. 10. 1994		1364

20020

I.

**Änderung
der Institutsordnung des Instituts für Landes-
und Stadtentwicklungsforchung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – Z B 1-0201/60.4 – u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VI B 1-20.45.2 – v. 26. 10. 1994

Unter Berücksichtigung der Organisationserlasse des Ministerpräsidenten vom 5. 6. 1985 und 13. 6. 1990 wird die Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforchung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1980 (SMBL. NW. 20020) zu Nr. 5.4 mit sofortiger Wirkung geändert und wie folgt neu gefaßt:

5.4 Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. Der Minister/Die Ministerin für Stadtentwicklung und Verkehr, im Verhinderungsfall der Staatssekretär/die Staatsekretärin oder der Leiter/die Leiterin der Zentralabteilung – Vorsitz –,
2. der Leiter oder die Leiterin der für die Landesplanung zuständigen Abteilung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – stellvertretender Vorsitz –,
3. fünf Mitglieder des Landtags,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Chefs der Staatskanzlei und des Ministeriums für Bauen und Wohnen,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände des Landes,
6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten des Landes, die von der Landesrektorenkonferenz benannt werden,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulen des Landes, die oder der von der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen benannt wird,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen werden.

– MBL. NW. 1994 S. 1351.

Das Land ist vor den Gerichten unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Innenministerium,
dieses vertreten durch

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Mein RdErl. v. 17. 7. 1981 (SMBL. NW. 20020) tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

– MBL. NW. 1994 S. 1351.

203206

**Durchführung
der Kraftfahrzeugverordnung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 10. 1994 –
B 2710 – 3.1 – IV A 3

Zur Durchführung der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 130), – SGV. NW. 20320 – gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium die nachstehenden Hinweise:

1 Privateigene Kraftfahrzeuge (§ 2 KfzVO)

Wegen der dienstlichen Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Zahlung der Wegstreckenschädigung wird auf § 6 Abs. 1 LRGK und § 3 KfzVO sowie auf die zu § 6 LRGK ergangenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

2 Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (§ 5 KfzVO)

2.1 (1) Anträge auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs sind an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu richten. Die Entscheidung über den Antrag trifft die oberste Landesbehörde, soweit die Befugnis nicht auf die Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden oder die Einrichtungen des Landes übertragen worden ist. Soweit die Beschäftigungsdienststelle nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, legt sie die Anträge der entscheidenden Dienststelle mit einer Stellungnahme auf dem Dienstweg vor.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs besteht nicht. Entscheidend ist das Interesse des Dienstherrn an der Haltung und am dauernden Einsatz des privateigenen Kraftfahrzeugs. Voraussetzung für eine Anerkennung ist im übrigen, daß genügend Haushaltssmittel für die Zahlung der Wegstreckenschädigung nach § 7 KfzVO zur Verfügung stehen.

2.2 (1) Ein Kraftfahrzeug kann nur dann anerkannt werden, wenn die antragstellende Person die ausschließliche Verfügungsberechtigung über das anzuerkennende Kraftfahrzeug hat und es auf sie zugelassen ist. Leasing-Fahrzeuge können anerkannt werden, wenn das Kraftfahrzeug auf die antragstellende Person zugelassen ist.

(2) Eine Anerkennung kann mit Wirkung vom Tag des Eingangs des Antrags bei der Beschäftigungsdienststelle, frühestens jedoch mit Wirkung vom Tage, an dem die Anerkennungsvoraussetzungen erstmals gegeben sind, ausgesprochen werden. Von einer Antragstellung ist erst dann auszugehen, wenn der Beschäftigungsdienststelle der Antrag auf Anerkennung mit sämtlichen entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegt. Insbesondere im Hinblick auf die sich für die Beschäftigten ergebenden Verpflichtungen (§ 6 Abs. 4 KfzVO) sind rückwirkende Anerkennungen zu vermeiden.

(3) Eine Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs ist grundsätzlich nur dann vertretbar, wenn mit einem Einsatz dieses Kraftfahrzeugs für mindestens ein Betriebsjahr gerechnet werden kann. Die Erfüllung der Mindestfahrleistungen in § 6 Abs. 1 bzw. 2 KfzVO reicht für eine Anerkennung allein nicht; daneben müssen die allgemeinen Voraussetzungen des § 6

20020

**Bearbeitung
von Schadensangelegenheiten
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1994 –
IV B 3 – 5360 H

Die Bearbeitung von privatrechtlichen Schadensangelegenheiten im Bereich der Polizei sowie die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen vor allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird übertragen

- den Bezirksregierungen, soweit die Schadensfälle in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen polizeilichen Aufgaben stehen;
- den Kreispolizeibehörden;
- der Direktion der Bereitschaftspolizei, zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehenden Polizeieinrichtungen;
- dem Landeskriminalamt, zugleich für die Landeskriminalschule;
- den Zentralen Polizeitechnischen Diensten;
- der Polizei-Führungsakademie;
- der Höheren Landespolizeischule.

Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KfzVO erfüllt sein. Die Mindestfahrleistungen sind auch dann zu erbringen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der oder des Bediensteten ermäßigt worden ist (z. B. bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Freistellung wegen einer Personalratstätigkeit).

(4) Außendienst im Sinne des § 6 KfzVO setzt eine erhebliche und regelmäßige Reisetätigkeit in einem Dienstbezirk voraus; ein solcher liegt insbesondere bei Bediensteten vor, die zur Ausübung der dienstlichen Obliegenheiten auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Leistungstätigkeiten (z. B. in der Behördenleitung) erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht. Auch die Leistung von Bereitschaftsdienst reicht allein nicht für eine Anerkennung.

(5) In dem Bescheid über die Anerkennung ist der Rahmen, für den die Anerkennung gilt, fachlich und räumlich hinreichend genau zu bestimmen. Das gilt nicht nur allgemein für die Art der Reisetätigkeit, sondern auch für gebotene Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Dienstreisen im Rahmen dieser Reisetätigkeit, z. B. für den Ausschluß von Fahrten

- über die Landesgrenzen hinaus
- zu Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen
- zu bestimmten Dienststellen
- aus Gründen der Repräsentation
- zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bzw. dem Schwerbehindertengesetz.

Die Möglichkeit, in der jeweiligen Dienstreise genehmigung anzuerufen, daß bestimmte Dienstreisen nicht mit dem anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug durchzuführen sind, bleibt hiervon unberührt.

(6) In dem Bescheid über die Anerkennung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Anerkennung nach § 6 Abs. 5 KfzVO jederzeit widerruflich ist.

(7) Voraussetzung für eine Anerkennung ist im übrigen, daß die in § 6 Abs. 4 KfzVO enthaltene Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist. Durch Artikel I Nr. 4 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 130) ist § 6 Abs. 4 KfzVO aus Gründen einer redaktionellen Klarstellung neu gefasst worden. Bei vor dem 1. Oktober 1994 ausgesprochenen Anerkennungen gelten Verpflichtungserklärungen, die entsprechend dem bis zum 31. 3. 1994 geltenden Verordnungstext abgegeben worden sind, weiter, sofern die Bediensteten ihre anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke im Sinne der Kraftfahrzeugverordnung einsetzen.

2.3 (1) Lassen Art und Umfang der Reisetätigkeit eine Anerkennung nach der lediglich für Sonderfälle vorgesehenen Bestimmung des § 6 Abs. 3 KfzVO zu, so ist die Anerkennung regelmäßig auf solche Dienstreisen und Dienstgänge zu beschränken, für die weder die Benutzung eines Dienstkraftwagens noch die Mitnahme im privateigenen Kraftfahrzeug anderer Bediensteter möglich ist

und bei denen

- a) die Reise wegen der Unaufschiebbarkeit des Dienstgeschäfts unverzüglich angetreten werden muß und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einen unzumutbaren Zeitaufwand verursachen würde, oder
- b) ein Dienstgeschäft an einem Ort zu erledigen ist, der mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur unter unzumutbarem Zeitaufwand zu erreichen ist, oder
- c) die Mitführung sperrigen oder schweren Dienstgutes erforderlich ist, dessen Transport mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zumutbar ist, oder
- d) es durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs ermöglicht wird, an einem Tag an verschiedenen Orten oder an einem Ort an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte durchzuführen, oder
- e) aus dienstlichen Gründen andere Personen im privateigenen Kraftfahrzeug mitgenommen werden

und die Mitnahme über mindestens zwei Drittel der Gesamtwegstrecke erfolgt.

Die Frage der Zumutbarkeit ist aus der Sicht des Dienstherrn zu beurteilen.

(2) Beschränkt sich eine Anerkennung nach § 6 Abs. 3 KfzVO auf Fahrten im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b) bis e), ist weitere Voraussetzung, daß derartige Fahrten an voraussichtlich mehr als 60 Tagen im Betriebsjahr durchzuführen sind und hierbei mit einer Mindestfahrleistung von 2500 km zu rechnen ist.

(3) Nummer 2.2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

2.4 (1) Wegstreckenentschädigung nach § 7 KfzVO wird nur für die Dienstreisen und Dienstgänge gewährt, die im Rahmen der die Anerkennung begründenden Reisetätigkeit ausgeführt werden.

(2) In den Fällen der Nummer 2.2 Abs. 5 kommt die Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG bzw. § 3 Abs. 2 KfzVO in Betracht.

2.5 (1) Bei der Feststellung der nach § 7 Nr. 3 KfzVO für die Höhe der Wegstreckenentschädigung maßgeblichen Fahrleistung (10000 km) ist vom Betriebsjahr auszugehen.

(2) Das Betriebsjahr umfaßt jeweils den Zeitraum eines Jahres und beginnt ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anerkennung gilt.

(3) Der Beginn des Betriebsjahrs wird durch einen Wechsel des Kraftfahrzeugs nicht berührt. Erfolgt der Fahrzeugwechsel innerhalb eines Betriebsjahrs, so ist die in diesem Betriebsjahr mit dem bisherigen Kraftfahrzeug im Rahmen der Anerkennung mit Wegstreckenentschädigung dienstlich zurückgelegte Fahrleistung auf die in § 7 Nr. 3 KfzVO genannte Fahrleistung des neuen Kraftfahrzeugs anzurechnen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn eine Anerkennung infolge Wechsels der Dienststelle oder der dienstlichen Obliegenheiten der oder des Bediensteten erlischt (§ 6 Abs. 6 KfzVO) und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine neue Anerkennung ausgesprochen wird.

(5) Eine wegen einer Abordnung an eine andere Dienststelle erloschene Anerkennung lebt wieder auf, wenn die oder der Bedienstete nach der Abordnungszeit die Tätigkeit, die zur Anerkennung geführt hat, wieder aufnimmt und die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung fortbestehen. In diesen Fällen verlängert sich das Betriebsjahr um die Zeit der Abordnung; die im Rahmen der Anerkennung in der Zeit vom Beginn des Betriebsjahres bis zum Beginn der Abordnung dienstlich zurückgelegte Strecke ist auf die Fahrleistung (§ 7 Nr. 3 KfzVO) anzurechnen.

(6) In den Fällen von Erziehungsurlaub ruht eine Anerkennung, wenn abzusehen ist, daß die oder der Bedienstete nach Beendigung des Erziehungsurlaubs wieder mit den bisherigen Aufgaben betraut wird; das Betriebsjahr (§ 7 Abs. 3 KfzVO) verlängert sich um die Zeit des Erziehungsurlaubs. Dies gilt nicht für eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Teilzeitarbeit während eines Erziehungsurlaubs, soweit dabei die bisherigen Aufgaben weiter wahrgenommen werden.

(7) Wird wegen eines vorübergehenden Ausfalls des anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs ein anderes Kraftfahrzeug (z. B. ein Mietwagen oder ein einem Dritten gehörendes Kraftfahrzeug) benutzt, so ist wie bei einem Wechsel des Kraftfahrzeugs nach Absatz 3 zu verfahren. In diesen Fällen werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten nach § 5 Abs. 5 LRKG in Höhe der Wegstreckenentschädigungssätze nach § 7 KfzVO erstattet.

2.6 Die Inhaber anerkannt privateigner Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, die dienstlich erbrachten Fahrleistungen in geeigneter Weise (z. B. durch Führen eines Fahrtenbuches) festzuhalten, so daß eine Kontrolle jederzeit möglich und eine ordnungsgemäße Ermittlung der jährlich erbrachten Fahrleistungen gewährleistet ist. Die oberste Dienstbehörde kann hierzu Näheres bestimmen.

2.7 Wird nach Ablauf eines Betriebsjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nach den für die Bediensteten getroffenen Regelungen nicht erfüllt worden sind, so ist die Anerkennung mit Ablauf des Monats zu widerrufen; dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung im abgelaufenen Betriebsjahr auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist und davon ausgegangen werden kann, daß die Anerkennungsvoraussetzungen im neuen Betriebsjahr voraussichtlich erfüllt werden. Soweit die Beschäftigungsdieststelle nicht selbst für den Widerruf zuständig ist, unterrichtet sie die für die Anerkennung zuständige Dienststelle auf dem Dienstweg zeitnah unter Nennung der Widerrufsgründe.

2.8 Wegen der Gewährung eines Vorschusses zur Beschaffung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs wird auf die Kraftfahrzeug-Vorschüsserichtlinien - KVR - vom 7. 3. 1989 (SMBL. NW. 203206) hingewiesen.

3 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 31. 7. 1968 (SMBL. NW. 203206) außer Kraft.

- MBl. NW. 1994 S. 1351.

20500

Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben ohne eigene Wirtschaftsverwaltung

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1994 –
IV B 2 – 5014

Nummer 1.1 d. RdErl. v. 31. 5. 1985 (SMBL. NW. 20500) ist ersatzlos zu streichen.

Nummer 1.2 erhält Nummer 1.1, Nummer 1.3 erhält Nummer 1.2.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1994 S. 1353.

216

Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 17. 10. 1994 –
06.00 – 025 – 00/3

Der Landesjugendhilfeausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland wird nach der Kommunalwahl neu gebildet.

Gem. § 11 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), - SGV. NW. 216 – gehören dem Landesjugendhilfeausschuß 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

Auf die im Bereich des Landesjugendamtes Rheinland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entfallen gem. § 71 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBL. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 13. Juni 1993 (BGBL. I S. 944), zwei Fünftel des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

Die im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden gem. Ziff. 4.4 der Satzung des Landesjugendamtes Rheinland (in der Fassung vom 31. Januar 1991, GV. NW. S. 190) auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 11 Abs. 2 AG-KJHG NW i. V. m. Ziff. 4.3 der Satzung des Landesjugendamtes Rheinland hingewiesen.

Die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe schlagen 16 Personen als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreter vor. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus den Vorschlägen ernennen die oberste Landesjugendbehörde 8 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung Rheinland nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses.

Bei der Ernennung sind Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland angemessen zu berücksichtigen.

Auf die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden gem. § 11 Abs. 4 AG-KJHG die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521) – SGV. NW. 1112 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993 (GV. NW. S. 992) – SGV. NW. 1112 –, entsprechende Anwendung.

Es wird gebeten, die Vorschläge innerhalb einer Frist von einem Monat mit dem Tage der Bekanntmachung beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Landschaftsbüro, 50663 Köln, einzureichen.

Köln, den 17. Oktober 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1994 S. 1353.

21631

Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPl.) – Teil Jugendarbeit –

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 10. 1994 –
IV B 4 – 6423.03

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 21631) wird wie folgt geändert:

1 Im Inhaltsverzeichnis werden

- 1.1 im Teil B) in der lfd. Nummer 25 das Wort „Bildungsarbeit“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt,
- 1.2 im Teil D) in dem Abschnitt 1 – Festbetragfinanzierung – nach der Anlage „Jugendferienmaßnahmen“ – Pos. IV 1 LJPl. neu „Anlage Planungs- und Leitungsaufgaben – Pos. VI 1 LJPl.“ eingefügt,
- 1.3 im Teil D) Abschnitt 2 – Anteil-/Vollfinanzierung – in der Anlage „Planungs- und Leitungsaufgaben“ die „Pos. VI 1“ durch die „Pos. VI 2“ ersetzt,
- 1.4 in der Fußnote die Postleitzahl „4000“ durch „40213“, die Postleitzahl „5000“ durch „50663“ und die Postleitzahl „4400“ durch „48133“ ersetzt. Die Wörter „Landeshaus“ entfallen.

2 Im Teil B wird in der Überschrift zur Einzelförderrichtlinie „Planungs- und Leitungsaufgaben (Pos. VI 1 LJPl.)“ das Wort „Bildungsarbeit“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.

3 Im Abschnitt B) – Einzelförderrichtlinien – erhält die Einzelförderrichtlinie „Planungs- und Leitungsaufgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit (Pos. VI 1)“ die aus der Anlage zu diesem Änderungsvertrag ersichtliche Fassung.

4 Die Muster des Abschnitts D) werden den vorstehenden Regelungen angepaßt.

Anlage

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft.

Anlage 7820

**Planungs- und Leitungsaufgaben
im Rahmen der politischen Jugendarbeit
(Pos. VI 1)**

1 Zuwendungszweck und -grundsätze

Zur Durchführung der politischen Jugendarbeit (z. B. politische Bildung, kulturelle Arbeit) sowie für die allgemeine Verbandstätigkeit werden die erforderlichen Planungs- und Leitungsaufgaben der politischen Jugendorganisationen gefördert. Für Wahlkampfmaßnahmen und für die allgemeine Parteiarbeit werden Zuwendungen nicht gewährt.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend, soweit sie Jugendorganisationen der im Landtag NW oder im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien sind oder in Nordrhein-Westfalen mehr als 1500 Mitglieder haben.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen,
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Beschäftigung von erforderlichem Personal und von Sachausgaben, die durch Planungs- und Leitungsaufgaben einschließlich Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der politischen Jugendarbeit und der allgemeinen Verbandstätigkeit (ohne Wahlkampfmaßnahmen und ohne allgemeine Parteiarbeit) entstehen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages wird jährlich auf der Grundlage eines von den Mitgliedsverbänden des Rings Politischer Jugend abgestimmten und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzuschlagenden Verteilerschlüssels von diesem festgesetzt.

**5 Verfahren (Antrag, Bewilligung,
Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

5.1 Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden; der vorzuschlagende Verteilerschlüssel ist dem Ministerium bis zum 31. 1. des laufenden Jahres mitzuteilen.

Die Auszahlung ist nach Nummer 6.3.1.2 (Abschnitt A) vorzunehmen.

Dem Verwendungsnachweis, bei dem der Teil 1 – Sachbericht – entfällt, ist das Testat eines den Jahresabschluß prüfenden, unabhängigen, vereidigten Wirtschaftsprüfers über die Verwendung der Landesmittel für die bei der Durchführung der politischen Jugendarbeit einschließlich der allgemeinen Verbandstätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen für Planungs- und Leitungsaufgaben (ohne Aufwendungen für Wahlkampfmaßnahmen und ohne Aufwendungen für allgemeine Parteiarbeit) beizufügen.

Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des sechsten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

5.2 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt.

Auf eine Überprüfung nach Nummer 7.1 ANBest-P kann verzichtet werden, wenn das vorbehaltlose Testat eines Wirtschaftsprüfers dem Verwendungsnachweis beigefügt ist.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Vermarktung nach besonderen Regeln
erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 10. 1994 –
II B 2 – 2290.33.21

Mein RdErl. v. 15. 5. 1990 (SMBI. NW. 7820) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „auf der Grundlage der Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau“ ersatzlos gestrichen.
2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
3.1 Zusammenschlüsse von mindestens 5 Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.
3. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
3.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte, und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen (nur für Maßnahmen nach Nr. 2.2).
4. In Nummer 5.4.2.2 erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:
– Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.
5. Die bisherige Anlage 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

**Kriterien für nach besonderen Regeln
erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazu gehörigen EG-Folgerechts.

Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Dünge menge entsprechend der Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen einschließlich Harnstoff, leichtlöslicher Phosphate und chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

2. Tierhaltung*)

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trocknestanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfutterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrot bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

*) Landwirtschaftliche Produkte aus der Tierhaltung von Erzeugern, die eine vertragliche Bindung mit einer nach den Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden Organisation eingegangen sind und nach deren Anbaurichtlinien wirtschaften, erfüllen die Anforderungen für nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

6. In der Anlage 2 wird in Nr. 6 der Text zum letzten Kästchen (□) durch folgenden neuen Text ersetzt:

Erzeugungsregeln, nach denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden, ggf. Angabe der Kontrollstelle/des Verbandes, die/der die Einhaltung der Erzeugungsregeln kontrolliert.

7. In der Anlage 3 wird in Nr. 8

- der Text zum letzten Kästchen (□) durch folgenden neuen Text ersetzt:
Erzeugungsregeln, nach denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse produziert werden, ggf. Angabe der Kontrollstelle/des Verbandes, die/der die Einhaltung der Erzeugungsregeln kontrolliert.
- nach dem letzten Kästchen (□) wird folgendes eingefügt:
 Angabe der Kontrollstelle/des Verbandes, die/der die Einhaltung der Aufbereitungsregeln landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel kontrolliert.

8. In der Anlage 4 werden zu II. Nebenbestimmungen, 1. Tiret, die Worte „auf der Grundlage der Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau“ ersetztlos gestrichen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

79031

Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 10. 1994 –
III A 2 31-10-00.00

Dieser Runderlaß regelt waldbautechnische Fragen zur Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW. Regionale standortbezogene Waldbehandlungsmodelle werden in „Regionalen Waldbaurichtlinien“ festgelegt.

Grundlagen dieser Waldbaurichtlinie sind

- das Gesamtkonzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen „Wald 2000“,
- die Vorschrift über die Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald des Landes NRW (BePla) und
- die gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen über naturnahe Waldwirtschaft.

Nachstehende Regelungen sind für den Staatswald verbindlich, dem Gemeinde- und Privatwald werden sie empfohlen. Abweichungen im Staatswald sind zu begründen.

Soweit in anderen Erlassen abweichende Regelungen getroffen wurden, ist bis zu deren Anpassung nach diesem Runderlaß zu verfahren.

1 Bestandeserschließung

Naturnahe Waldbewirtschaftung mit einzelstammweiser Nutzung erfordert eine sorgfältige Bestandeserschließung durch ein dauerhaftes Erschließungsnetz.

Der Abstand der Erschließungswege richtet sich u. a. nach der Geländebeschaffenheit, der Bestandesstruktur und dem eingesetzten Holzernteverfahren.

Die Abstände sind so zu wählen, daß Schäden am Boden und Bestand minimiert werden.

Das Fahren in Beständen ist nur auf den dauerhaft festgelegten Erschließungswegen statthaft. Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen bei entsprechenden Boden- und Witterungsverhältnissen (z. B. auf tiefgefrorenen Böden, leichte Fahrzeuge auf trockenem Boden) von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Vor jeder Hiebsmaßnahme ist zu prüfen, ob die bestehende Erschließung ausreicht. Soweit möglich, werden vorhandene Erschließungen übernommen.

Das Befahren der Erschließungswege darf nicht zur dauerhaften Zerstörung des Bodens führen (§ 10 Abs. 1 LFOG). Gravierende Schäden sind zu beseitigen.

2 Vorratspflege

Durch Pflegearbeiten wird der Zuwachs auf die Bäume mit dem höchsten laufenden Wertzuwachs verlagert und die Verjüngung der Bestände gesteuert.

Aus ökonomischen und ökologischen Gründen sollen Kahlschläge und kahlschlagsähnlich wirkende Maßnahmen wie Schirm- und Saumschläge unterbleiben. Die Entnahme der zu nutzenden Massen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Im Vordergrund der Hiebsmaßnahmen steht die Stabilisierung des aufstockenden Bestandes durch Verstärkung der Z-Bäume. Deshalb ist der Schlüsselgrad der Bestände zu verringern. Grundsätzlich sind nur wenige Z-Baumanwärter oder Z-Bäume je Hektar auszuwählen. Nur so ist langfristig Ungleichaltrigkeit und Stufigkeit zu erreichen. Dabei hat die regelmäßige Verteilung dieser Z-Bäume nach Baumarten

und Bestand fallweise eine andere Bedeutung (z. B. Gruppendiforstung).

- Vordringlich sind die Bedräger der Z-Bäume im notwendigen Umfang zu entnehmen.
- In nächster Dringlichkeit sind beschädigte Bäume zu entnehmen, wenn ihre Entnahme im Hinblick auf die Bestandessicherheit und ihre Funktion im Bestand vertretbar ist.
- Soweit notwendig, können zugunsten der Verjüngung Bäume entnommen werden. Hier ist entscheidend, welcher Baum den höheren Wertzuwachs verspricht oder ob bestimmte Baumarten aus ökologischen Gründen gefördert werden sollen.
- Bei weiteren Holzentnahmen sind hiesreife Bäume (Zielstärkenutzung) zu ernten, soweit die Stabilität des Bestandes dies zuläßt.

Die Eingriffsstärke richtet sich in erster Linie nach der Notwendigkeit der Förderung der Z-Bäume. Je Eingriff sind im Regelfalle nicht mehr als 50 m³/f je Hektar zu entnehmen.

Häufige schwächere Eingriffe erleichtern die Förderung des Bestandes im gewünschten Sinne und führen wegen der besseren Übersichtlichkeit zu geringeren Schlag- und Rückeschäden.

Entsprechend der relativ geringen Eingriffsstärke sind die Eingriffe im Abstand von 3 bis 7 Jahren zu wiederholen.

3 Totholzstrategie

Unsere Wälder enthalten im Verhältnis zum Urwald nur wenige Elemente der Zerfallsphase. Durch die Erhöhung der Umtriebzeiten, das Liegenlassen des Kronenholzes und die Ausweisung von Naturwaldzellen, die zwar nur 1% der Holzbodenfläche, aber >6% der Altbestandsfläche ausmachen, wurden die Bedingungen für die an Alt- und Totholz gebundenen Organismen verbessert. Darüber hinaus ist der Anteil abgestorbener und sterbender Biomasse insbesondere beim Laubholz als für die Lebensgemeinschaft Wald wichtiges Element zu erhöhen. Hierzu eignen sich besonders qualitativ schlechte und beschädigte Stämme wie Höhlenbäume, Wipfelbrüche und Blitzbäume. Außerdem sollen besonders schwierig zu bewirtschaftende Flächen, wie Steilhänge, felsige Partien und nasse Flächen, ganz aus der Nutzung genommen oder extensiviert werden (Buchenwaldkonzept NRW). Flächen, die aus der Nutzung ausscheiden, sind in der Forsteinrichtung festzulegen.

Besonders wichtig ist es, dort einer Verminderung der Totholzmasse entgegenzuwirken, wo es immer Totholz gegeben hat. Hier ist noch am ehesten mit spezialisierten Totholzbewohnern zu rechnen, die größere Entfernung zwischen Waldbeständen nicht überwinden können. Die ubiquitären Arten dagegen bedürfen keiner besonderen Förderung.

4 Jungbestandspflege

Jungbestandspflegemaßnahmen (Läuterungen) werden grundsätzlich nach dem Ausleseprinzip durchgeführt, d. h. die Eingriffe sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Bei Naturverjüngungen, insbesondere wenn der Schirm zu früh geräumt wurde, kann es notwendig sein, vorher eine oder mehrere vorsichtige negative Auslesen durchzuführen (schlecht geformte Vorwüchse).

Vor jeder Läuterung ist die Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen.

Die Z-Baumanwärter sind vor dem Eingriff zu kennzeichnen.

Seltene Mischbaumarten werden grundsätzlich gefördert.

5 Ästung:

Z-Bäume der Nadelbaumarten und der Kirsche sind grundsätzlich zu ästen.

Es ist anzustreben, daß bis zum Erreichen der Zielstärke an dem zu ästenden Stamm noch ein Mantel von mindestens 20 cm astfreiem Holz angelegt werden kann. Die Ästungshöhe beträgt in der Regel 6 m.

6 Verjüngung:

Mit intensiven Eingriffen in die Bestände wird sich auf den meisten Flächen ein Verjüngungsvorrat einfinden. Durch Regulierung der Wildbestände (§ 1 Abs. 2 BJG) ist sicherzustellen, daß auch wildempfindlichere Baumarten an der Verjüngung beteiligt sind.

Die Begründung von Beständen hat grundsätzlich unter Ausnutzung und Einbeziehung der natürlichen Waldverjüngung zu erfolgen. Alle spontan ankommenen Baum- und Straucharten sind mit zu nutzen. Dies kann in verschiedener Form geschehen, z. B. als bestandesbildende Baumart, als Treib- und Füllholz, als Bestandes- und Bodenschutzhölzer oder als Vorwald.

Bei zufälligem Freiwerden von Flächen, z. B. durch Katastrophen, ist in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen zunächst abzuwarten, um das Verjüngungspotential der sich natürlich ansamgenden Baumarten abschätzen und nutzen zu können.

Flächenräumung ist durch Zuwartern oder geeignete Arbeitsverfahren zu vermeiden.

Bei der Pflanzung sind Wildlinge sowie Pflanzen aus Anzuchtverträgen vorzuziehen.

7 Waldschutz

Durch waldbauliche Verfahren, wie Vorwald (auch mit Nadelbäumen), Voranbau, Einbringen von Großpflanzen und Einsatz sonstiger mechanischer Mittel, kann meistens auch bei zur Verwildern neigenden Flächen auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden. Der Einsatz von Herbiziden ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Fläche anders nicht wieder bewaldet werden kann. Er bedarf der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde. Bei der Genehmigung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Der Einsatz von Insektiziden ist nur bei bestandesbedrohendem Befall zulässig.

Durch entsprechende Organisation der Holzabfuhr und geeignete Lagerungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß auch auf den Einsatz von Insektiziden zum Holzschutz verzichtet werden kann.

Die naturnahe Waldwirtschaft schafft mit der Durchbrechung des Kronendaches auf der gesamten Waldfläche Verjüngungsmöglichkeiten sowie Entwicklungsmöglichkeiten für die Vegetation. Dadurch verbessern sich die Deckungs- und Äsungsmöglichkeiten für das Wild. Der Verbiß wird sich bei großflächiger naturnaher Waldwirtschaft unter Regulierung der Wildbestände verteilen und damit wirtschaftlich bedeutungslos.

Die Gatterung und der Einzelschutz sind kostenintensive Maßnahmen, auf die bei naturnaher Waldwirtschaft verzichtet werden muß. Gatten bedürfen der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde.

Zur Sicherung der Wertleistung sind bei der Baumart Fichte die Z-Baumanwärter in Rotwildgebieten gegen Schäden rechtzeitig z. B. durch Kratzen zu schützen.

Den RdErl. v. 14. 2. 1978 (SMBL. NW. 79031) „Ästung zur Wertsteigerung von Nadelbäumen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen“ hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1994 S. 1355.

8054

Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes

– Nachweis der erforderlichen
sicherheitstechnischen Fachkunde –

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1994 – III A 3 –
8040 (III Nr. 1/94)

Mein RdErl. v. 4. 6. 1991 (SMBL. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft.

3. Das Verzeichnis erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Lehrgangsträger, die Bescheinigungen ausgestellt haben, die gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 bzw. GUV 0.5 verbindlich sind

(Stand: August 1994)

I.

Staatliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen:

Humboldt-Universität zu Berlin, Fakultät für Land- und Kommunaltechnik, Institut für Produktionstechnik

Technische Fachhochschule Berlin

Fachhochschule Coburg

Fachhochschule Darmstadt

Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund

Fachhochschule Landshut

Fachhochschule Frankfurt am Main

Staatliche Technikerschule Münchberg

Bayerisches Institut für Arbeitsschutz, München

Fachhochschule Regensburg

Fachhochschule Rosenheim

II.

Berufsgenossenschaftliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen:

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

III.

Staatlich anerkannte Stellen:

Fachschule des Heeres für Technik, Aachen,

Verein Deutscher Ingenieure Aachener Bezirksverein, Aachen

Technische Akademie Altenstein des TÜV Thüringen e. V. (früher: Agraringenieurschule), Bad Liebenstein

DSW-Schule für Wirtschafts- und Betriebssicherheit GmbH & Co. KG (früher: Teco-Werkschutz-Schule Tiedemann & Co.; Institut für Wirtschaftsschutz GmbH, Bad Oldesloe, bzw. Teco-Werkschutz, Oldenburg), Bad Oldesloe und Bad Mergentheim

Streit GmbH, Bensheim

Humboldt-Universität Berlin, Fachbereich 24

Ingenieurschule für Bauwesen Berlin

Staatliche Technikerschule Berlin

Berufsbildungswerk, Bezirksgeschäftsstelle Berlin

Gesellschaft für Innovation und Management GmbH, Berlin

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Technische Universität Braunschweig, Abteilung Arbeitswissenschaft, Institut für Wirtschaftswissenschaften

Teutloff-Schule Staatlich anerkannte Fachschule Technik, Braunschweig

Hochschule Bremen, Koordinierungsstelle für wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

BWU-Betreibergesellschaft von Weiterbildungsmaßnahmen und Übungsfirmen mbH, Bremen

Technische Universität Chemnitz-Zwickau, Bereich Arbeitswissenschaften

REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e. V., Darmstadt

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e. V. EIPOS

ATD Überbetrieblicher Dienst GmbH Sachsen, Dresden

Technische Universität Dresden, Institut für Arbeitsingenieurwesen

Berufsförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer Düsseldorf

VDI-Bildungswerk GmbH, Düsseldorf

Thüringer Personaldienst GmbH, Institut für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin, Erfurt

Haus der Technik e. V., Essen

Medizinisch Technische Akademie Esslingen

Medizinischer Servicing GmbH, Filderstadt

KDT-Fortbildungs- und Umschulungs-GmbH, Frankfurt/Oder

Verein der Techniker e. V., Gütersloh

Kammer der Technik Regionalverband Halle

Lehr- und Forschungsstelle für industrielle Koordinierung der Kurt A. Körber-Stiftung, Hamburg

Protektor GmbH & Co. KG, Abteilung Fachschule, Hamburg

Bildungszentrum für Sicherheit und Wirtschaft GmbH, Hamburg

Fachhochschule Hamburg, Institut für Kontaktstudien

Institut für Arbeitswissenschaft und Didaktik des Maschinenbaus der Universität Hannover

Städtische Technikerschule, Hof/Saale

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit der Technischen Akademie e. V., Wuppertal

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik, Düsseldorf

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaften für Wirtschaftliche Fertigung) e. V., Kaarst, zusammen mit dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., Landesgruppe Niedersachsen, Hannover

Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaft Auschuß für Wirtschaftliche Fertigung und Sicherheitstechnik) e. V., Kaarst, zusammen mit der Privaten Technischen Lehranstalt Nürnberg bzw. Rudolf-Diesel-Fachschule, Nürnberg

Technikerschule Kiel e. V. – Staatlich anerkannte Privatschule für Technik

Institut für betriebliche Sicherheitstechnik, Koblenz

Rheinische Akademie e. V., Köln

Rheinische Fachhochschule e. V., Köln

Technische Hochschule Köthen

Ingenieurschule für Maschinenbau, Leipzig

Institut für Aus- und Weiterbildung im Bauwesen, Leipzig

Technische Hochschule, Lehrstuhl Arbeitsingenieurwesen, Leipzig

Fachhochschule Lübeck – Ausbildungsgemeinschaft für Sicherheitsfachkräfte Lübeck –

Ingenieurschule für Elektrotechnik und Maschinenbau, Fachbereich Sicherheitstechnik, Lutherstadt Eisleben

Technische Universität „Otto-von-Guericke“ Magdeburg, Sektion Apparate- und Anlagenbau, WB Sicherheitstechnik

TÜV-Akademie Rheinland GmbH, Ausbildungsbereich Mainz

Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Fachbereich Bauingenieurwesen, Mainz

Institut für Personalwirtschaft, Arbeitswissenschaft und Qualitätsmanagement, Meerbusch

Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“, Sektion Verfahrenstechnik, Merseburg

Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., München

Gemeinnützige Gesellschaft mbH für berufsbildende Schulen, Fachschule für Techniker, München

Grundig-Akademie für Wirtschaft und Technik gemeinnützige Stiftung, Nürnberg

Institut für Sicherheitstechnik/Verkehrssicherheit e. V., Rostock-Warnemünde

Dekra-ETS GmbH, Saarbrücken

Institut für Weiterbildung e. V., Schwerin

Fachschule für Metallgestaltung und Metalltechnik, Solingen

Technikerschule Stadthagen

Technische Fachschule Tochtermann, Stuttgart

Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.,
(DEKRA), Stuttgart
Württembergischer Ingenieurverein, Stuttgart
Fachhochschule Wilhelmshaven
Technische Akademie Wuppertal
Technische Hochschule Zwickau, Lehrstuhl Arbeitsgestaltung

IV.

Berufsgenossenschaftlich anerkannte Stellen:
Arbeitgeberverband der Metallindustrie Regierungsbezirk Köln e. V., Köln
Lehr- und Versuchsanstalt für Brauer in München, Gemeinnütziges Institut des Vereins der Doemenschule

– MBl. NW. 1994 S. 1356.

9231

**Gelegenheitsverkehr
zum Zwecke des Krankentransports
mit Krankenkraftwagen**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 25. 10. 1994 – II C 4 – 31 – 64/1

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 2. 1987 (SMBL. NW. 9231) wird hiermit aufgehoben. Dieser Erlass erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit konsularischer Ausweise**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 10. 1994 –
II B 6 – 427 – 1/90

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 1. 1990 bzw. 5. 3. 1991 ausgestellten und bis zum 23. 1. 1996 bzw. 5. 3. 1995 gültigen konsularischen Ausweise Nr. 5234, Nr. 5372 und Nr. 5373 von Herrn Dr. Fortunato Mirabile (Konsul), Frau Dr. Paola Forget (Bedenkstelle des Verwaltungspersonals) und Herrn Alain Forget (Ehemann) – Italienisches Generalkonsulat Köln – sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

Türkisches Generalkonsulat, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1994 –
II B 6 – 451 – 136

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Günes Altan am 11. Oktober 1994 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Duray Polat, am 14. August 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1994 –
II B 6 – 430 – 9

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. 9. 1994 ausgestellte und bis zum 13. 9. 1997 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6010 von Frau Bernadette Bollman, Ehefrau des Konsuls Ronald M. Bollman – Kanadisches Konsulat Düsseldorf –, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

**Generalkonsulat
der Demokratischen Volksrepublik Algerien,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 10. 1994 –
II B 6 – 401.1 – 5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Youcef Mehenni am 6. Oktober 1994 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abderrahmane Cherif, am 4. 2. 1994 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 15. 4. 1994 erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1990
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 31. 10. 1994 –
I A 4/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Heinrich Dreyer ist am 24. Oktober 1994 verstorben. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 29. Oktober 1994

Gerhard Jacobs
Vernumer Straße 156
47608 Geldern

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBl. NW. S. 437), v. 23. 5. 1990 (MBl. NW. S. 775) und v. 18. 3. 1992 (MBl. NW. S. 553)

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

**Landtagswahl 1995
Wahlbekanntmachung**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 11. 1994 –
I A 4/20-11.95.14

I.

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl nach Landesreservelisten**

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 1110) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

- 1 Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1995 können Landesreservelisten beim

Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum

27. März 1995, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. August 1993, GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110).

- 2 Landesreservelisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 20 Abs. 1 LWahlG). Auf § 24 Satz 2 LWahlG weise ich hin; danach enthalten die Stimmzettel jeweils nur die Landesreservelisten derjenigen Parteien, deren Kreiswahlvorschlag zugelassen worden ist.
- 3 Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b der LWahlO eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 LWahlO).

Sie muß enthalten:

- 3.1 den Namen der Partei, die die Landesreserveliste einreicht;
- 3.2 Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 28 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einem Wahlkreis – nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesreserveliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei auf Landesebene hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 LWahlG). In eine Landesreserveliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 LWahlG).

- 4 Die Landesreserveliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesreserveliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 3 des § 23 Abs. 1 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

- 5 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können eine Landesreserveliste nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG; § 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).

- 6 Landesreservelisten von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen

Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b der LWahlO zu erbringen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben (§ 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erzielt werden. Ein Wahlberechtigter kann – unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlages – nur eine Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig (§ 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

- 7 In jeder Landesreserveliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG; § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 7 LWahlO). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, (s. Nr. 9), sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur eingereichten Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

- 8 Der Landesreserveliste sind folgende Anlagen beizufügen:

- 8.1 in jedem Fall

- 8.1.1 Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 11b der LWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12b der LWahlO abzugeben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 5 LWahlO i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO),

- 8.1.2 für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, daß er wählbar ist (§ 28 Abs. 2 Satz 2 und 6 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 LWahlO),

- 8.1.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den Versicherungen an Eides Statt über die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versiche-

- rungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 b der LWahlO gefertigt sein (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 LWahlG; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO);
- 8.2 zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Partei-eigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
- 8.2.1 der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen.
- 8.2.2 die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- 8.2.3 das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 28 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlO).
- Hat die Partei die Nachweise zu Nr. 8.2.1 bis 8.2.3 dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt die Einreichung der vom Landeswahlleiter darüber erteilten Bescheinigung (§ 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO; siehe Nr. 13).
- 8.3 zusätzlich bei Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, für jeden der mindestens 1000 Unterzeichner der Landesreservelisten eine Bescheinigung des für seine Wohnung, ggf. Hauptwohnung, zuständigen Gemeindedirektors über sein Wahlrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 LWahlO), sofern nicht die Bescheinigung auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erteilt ist.
- 8.4 Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 28 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 23 Abs. 5 LWahlO).
- 9 Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist (§ 23 Abs. 1 LWahlG). Eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).
- 10 Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson auffordern, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlO).
- Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor,
- wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 LWahlG),
 - wenn die erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
 - wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Landesreserve-

liste und die Versicherungen an Eides Statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 Satz 4 LWahlG),

d) soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung einer Landesreserveliste (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuß anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Geschieht das, so hat der Landeswahlausschuß der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4 LWahlO).

Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

3. April 1995

(§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landesreservelisten laden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gem. § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang des Landtagsgebäudes, Platz des Landtags 1, Düsseldorf, und am Eingang des Innenministeriums, Haraldstraße 5, Düsseldorf, öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist bis zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgegesetzes vom 20. November 1951, GS. NW. S. 58, geändert durch Art. II des Gesetzes vom 8. Juni 1993, GV. NW. S. 30, – SGV. NW. 1110 –).

12 Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9 b – Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste,
- Anlage 10 b – Versicherung an Eides Statt,
- Anlage 11 b – Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,
- Anlage 12 b – Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste,
- Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 14 b – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesreserveliste),

sind beschafft und können bei mir angefordert werden. Vordrucke nach Anlage 14 b – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

T.

II.**Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen**

- 13** Für die Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

Eine Partei, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten ist oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO eine Landesreserveliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, daß der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Diese Nachweise brauchen nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bescheinigt, daß sie dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind (§ 23 Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO) – s. Nr. 8.2.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Ich fordere hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 23 Abs. 4 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

13. Februar 1995

einzureichen. Der Zeitpunkt der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die eingereichten Anträge entschieden wird, wird den Antragstellern bekanntgegeben werden.

- 14** Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, mir bis zum

13. Februar 1995

die Namen der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sowie § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 28 Abs. 1 Satz 3 LWahlO zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen (Anschrift des Landeswahlleiters s. Nr. 1).

– MBl. NW. 1994 S. 1358.

Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 250,00 DM und eine Gebühr von 60,00 DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung über sandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswocne können Beamte und Beamtinnen und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswocne wird am Montag, dem 13. März 1995, um 16.00 Uhr, im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 13. März 1995, als Abreisetag der 17. März 1995 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die **Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung)** müssen **auf dem Dienstweg bis zum 1. Februar 1995 (spätester Termin)** beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1994 S. 1361.

T.

Finanzministerium

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 1993/94**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 10. 1994 –
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1993 bis 30. 6. 1994 festgesetzten Kostenätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,82
Gas	12,45
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,91

– MBl. NW. 1994 S. 1361.

Innenministerium

**Fortbildungswocne
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 13. bis 17. März 1995
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministeriums v. 19. 10. 1994 –
II B 4 – 6.62.10/6.62.20/6.62.30-1/94

Vom 13. bis 17. März 1995 wird unter dem Thema:

**„Der Fortschritt der Industriegesellschaft
– das Ende der Welt?“**

erstmals eine gemeinsame Veranstaltung für alle Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt und nicht – wie üblich – eine Zweiteilung der Fortbildungswocne in jeweils höheren und gehobenen und mittleren und einfachen Dienst.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrtkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben.

**Zweckverband
Verkehrsverbund VRR**

**I. Nachtragssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 1994**

Vom 20. Oktober 1994

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 23. 9. 1994 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

T.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	3 322 000	7 381 400	1 324 745 700	1 320 686 300
die Ausgaben	3 295 100	7 354 500	1 324 745 700	1 320 686 300
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	-	26 400	282 400	256 000
die Ausgaben	10 000	36 400	282 400	256 000

§ 2

Die allgemeine Verbundsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturkosten und des Soll-Defizits 1994 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 1 169,067 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM	nachrichtlich: anteiliger Aus- gleichsbetrag (DB)/Busverkehr Rheinland (BVR)*	Mio DM
Stadt Bochum	81,429	3,297	
Stadt Bottrop	8,564	0,878	
Stadt Dortmund	125,486	10,443	
Stadt Düsseldorf	183,468	16,453	
Stadt Duisburg	99,331	4,531	
Ennepe-Ruhr-Kreis	28,660	3,284	
Stadt Essen	144,460	11,227	
Stadt Gelsenkirchen	49,722	2,426	
Stadt Hagen	40,266	3,118	
Stadt Herne	16,526	0,989	
Stadt Krefeld	39,174	3,137	
Kreis Mettmann	36,027	3,370	
Stadt Mönchengladbach	29,033	4,209	
Stadt Monheim	1,971	0,111	
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	39,057	1,655	
Stadt Neuss	22,864	5,763	
Kreis Neuss	10,084	1,222	
Stadt Oberhausen	24,619	1,610	
Kreis Recklinghausen	47,307	4,807	
Stadt Remscheid	11,850	0,817	
Stadt Solingen	25,827	1,222	
Stadt Viersen	5,772	0,816	
Kreis Viersen	7,217	0,714	
Stadt Wuppertal	90,353	8,144	
	<u>1 169,067</u>	<u>94,243</u>	

* in der allgemeinen Verbundsumlage enthalten

§ 3

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbetreibenden Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1994 wird auf 8 224 000,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 der Zweckverbandssatzung von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahnsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt zu tragen:

Stadt Bochum	935 069,00 DM
Stadt Dortmund	1 423 574,00 DM
Stadt Düsseldorf	1 487 721,00 DM
Stadt Duisburg	1 019 776,00 DM
Stadt Essen	1 530 486,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	764 832,00 DM
Stadt Hattingen	170 237,00 DM
Stadt Herne	233 562,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	425 181,00 DM
Stadt Witten	<u>233 562,00 DM</u>
	<u>8 224 000,00 DM</u>

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband VRR gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 der Zweckverbandssatzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

§ 4

Die übrigen Vorschriften der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 bleiben unverändert. Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Die Nachtragssatzung bedurfte gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wegen der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Verbundsumlagen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Genehmigung mit Verfügung vom 5. Oktober 1994 erteilt.

Die Nachtragssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

* * *

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25), innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, den 20. Oktober 1994

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Heinz Eikelbeck

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 14. 11. 1994

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 15. Dezember 1994 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrsausschuß

2. Dezember 1994, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

5. Dezember 1994, 13.00 Uhr, VRR-GmbH,
Bochumer Straße 4, 45879 Gelsenkirchen

Stadtbahnausschuß

7. Dezember 1994, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 2.12

Haupt- und Finanzausschuß

8. Dezember 1994, 12.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 1994 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 14. November 1994

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

– MBl. NW. 1994 S. 1363.

**Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz**

**Sitzung der
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
v. 17. 11. 1994

Die nächste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz findet in Düsseldorf statt, und zwar am

Mittwoch, dem 7. Dezember 1994.

Die Sitzung in der LVA-Hauptverwaltung, Königsallee 71, beginnt um 14 Uhr.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz am 9. Juni 1994 in Bad Neuenahr
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Veränderungen bei den Versichertenältesten
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Geschäftsführung
7. Abnahme der Jahresrechnung 1993
8. Feststellung des Haushaltsplanes 1995
9. Änderung der Satzung der LVA Rheinprovinz

10. Neufassung der Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse
11. Veränderungen in den Widerspruchsausschüssen
12. Neufassung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
13. Neufassung der Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses
14. Neufassung der Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses
15. Änderung der Geschäftsanweisung der Versichertenältesten
16. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1994 S. 1363.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Neubildung
des Landesjugendhilfeausschusses**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 10. 1994 – 50 01.17.06

Der Landesjugendhilfeausschuß wird nach der Kommunalwahl neu konstituiert. Die im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Abs. 4 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I. S. 1163) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) und § 3 Abs. 3 der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe vom 7. November 1991 (GV. NW. S. 434) hingewiesen. Sie haben mindestens 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Abs. IV AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des KWahlG in der Fassung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521) entsprechende Anwendung. Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde 8 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angemessen zu berücksichtigen.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte innerhalb einer Frist von 1 Monat mit dem Tage der Bekanntmachung an den

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

– Landesjugendamt –
z. H. Herrn Buschmeier

Warendorfer Str. 25, 48133 Münster

– MBl. NW. 1994 S. 1363.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 68 v. 25. 10. 1994**

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
205	22. 10. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) –	852
2128		Berichtigung der Verordnung zur Anpassung der Wertgrenzen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeiträge nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 6. August 1994 (GV. NW. S. 623)	855

– MBl. NW. 1994 S. 1364.

Nr. 69 v. 27. 10. 1994

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
202	16. 10. 1994	Zweiundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	865
792	28. 9. 1994	Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild	858
793		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesfischereigesetzes vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516)	864

– MBl. NW. 1994 S. 1364.

Nr. 70 v. 28. 10. 1994

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2251	11. 10. 1994	Sechstes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) – 6. Rundfunkänderungsgesetz –	868
2251	11. 10. 1994	Sechste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 6. FrequenzVO –	868

– MBl. NW. 1994 S. 1364.

Nr. 71 v. 31. 10. 1994

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 17,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	27. 9. 1994	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994)	872

– MBl. NW. 1994 S. 1364.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569